

Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Treffelstein

Die Gemeinde Treffelstein erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) –FN BayRS 2020-1-1-I- unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 – FN BayRS 2127-1-A- zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung- BestV) vom 01. März 2001 (GVBl. S. 92, ber. S. 190) – FN BayRS 2127-1-1-G - folgende **Satzung**:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Treffelstein als öffentliche Einrichtung
 - a) den Friedhof in Treffelstein (Fl.Nr. 269/15, Gemarkung Treffelstein) mit Leichenhaus
 - b) den Friedhof in Biberbach (Fl.Nr. 21, Gemarkung Biberbach) mit Leichenhaus
 - c) das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.
- (2) Die Gemeinde kann fachlich geeignete Unternehmen mit den Aufgaben der Totenbestattung beauftragen.

II. Der Friedhof

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die ein Grabnutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die diese Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- (4) In allen übrigen Fällen ist eine Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.
- (5) Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde (Friedhofverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

III. Leichenhaus

§ 3

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) In der Regel erfolgt keine offene Sargaufbahrung. Auf Wunsch der Angehörigen können Ausnahmen zugelassen werden. Wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden zunächst in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 der Bestattungsverordnung.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (8) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (9) Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altersheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.

§ 4

Beerdigungsinstitut

- (1) Die Organisation und Abwicklung der Beerdigungen sowie die Herstellung und Wiedereinfüllung der Gräber und aller damit zusammenhängenden Arbeiten obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Beerdigungsinstitut. Dieses hat außerdem bei der Aufbahrung im Leichenhaus, der Aussegnung und der Beisetzung die erforderliche Hilfe zu leisten.
- (2) Die in Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten dürfen nur durch das von der Gemeinde bestellte Beerdigungsinstitut durchgeführt werden.
- (3) Das erforderliche Personal ist vom Bestattungsinstitut im Benehmen mit der Gemeinde zu stellen.

IV Grabstätten

§ 5

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlagen der Grabplätze richten sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In diesem sind die einzelnen Grabfelder gekennzeichnet und die Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Einzelgräber (Reihengräber)
 2. Doppelgräber (Familiengräber)
 3. Dreifachgräber
 4. Urnengräber (Bodenurnengräber)
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 6

Einzelgrabstätten (Reihengräber)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte (Familiengrab) nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 21) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Unterschiedliche Reihengräber für Kinder und Erwachsene werden nicht angelegt.
- (4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7

Familiengräber (Wahlgräber)

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 40 Jahre verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde (Bescheid).

§ 8

Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.
- (4) Für das Benutzungsrecht an Bodurnengräbern gelten die gleichen Vorschriften wie für Familiengräber (§ 7).
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde verständigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber	Länge 2,10 m,	Breite 0,90 m
b) Doppelgräber	Länge 2,10 m,	Breite 1,80 m
c) Dreifachgräber	Länge 2,10 m,	Breite 2,70 m
c) Urnengräber	Länge 1,00 m,	Breite 0,90 m
- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 30 cm
- (3) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m.
Die Beisetzungstiefe für Urnen in Bodengräbern beträgt wenigstens 1,00 m von der Erdoberkante bis zu Oberkante der obersten Urne.

§ 10

Rechte an Grabstätten

- (1) An sämtlichen Grabstätten bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Wahlgrabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten

eine Urkunde ausgestellt wird.

- (4) Das Grabnutzungsrecht (Abs.3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11

Umschreibung des Grabnutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es von Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Bescheid).

§ 12

Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige, andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14

Gärtnerische Gestaltung, Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in einem würdigen Zustande zu erhalten.
- (2) Grababdeckplatten, die das ganze Grab umfassen, sollen nicht errichtet werden und bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Bei Familiengräbern und Bodurnengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (6) Rasenflächen und Rasenwege müssen erhalten bleiben. Im Umgriff der Gräber sollen keine Kies- und Plattenstreifen angelegt werden.

V Grabmäler

§ 15

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des

Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10;
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
3. eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (5) Ohne Erlaubnis errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 17

Größe der Grabmäler

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße (einschl. Sockel) nicht überschreiten

	Höhe	Breite
beim Einzelgrab	1,50 m	0,90 m
beim Doppelgrab	1,50 m	1,80 m
beim Dreifachgrab	1,50 m	2,70 m

Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für die bestehenden Grabmäler.

§ 18

Standicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen. Für Schäden, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 19

Entfernen von Grabdenkmälern

- (1) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 15) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Falls der Nutzungsberechtigte die Grabdenkmäler nicht entfernt, kann die Gemeinde eine kostenpflichtige Entfernung zu Lasten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.

VI Bestattungsvorschriften

§ 20

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Ein neu zu erwerbendes Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.
- (3) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 21

Ruhezeiten

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre.

§ 22

Umbettung auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 23

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber – in den Monaten April mit Oktober von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr und in den Monaten November bis März von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr - geöffnet. Die Öffnungszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 24

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrrädern und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 2. Tiere mitzubringen;
 3. Waren und gewerbliche Dienst anzubieten;
 4. Druckschriften zu verteilen;
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 25

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt einen Erlaubnisbescheid aus.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 26

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 27

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 28

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet.

§ 29

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.12.1983 außer Kraft.

Treffelstein, den 06.07.2010

GEMEINDE TREFFELSTEIN



Heumann

1. Bürgermeister

